

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Dezember 1997 beschlossen:

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur
(NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird**

Artikel I

Das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz),
LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450;
2. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß;
4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
i. d. F. BGBl. Nr. 788/1996
5. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBl. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 entgegenstehen;
6. Maßnahmen zur Ausführung behördlicher Aufträge gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i. d. F. BGBl. I Nr. 174/1997;
25

7. Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr.299/1989 i.d.F.

^{I 96/1997}
BGBl.Nr.204/1996;

8. Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl.6650, mit Ausnahme der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

(2) Die Nutzung von Flächen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl.8000, als Bauland oder als Verkehrsflächen gewidmet sind, wird, soweit nicht § 9 entgegensteht, durch naturschutz-behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht berührt.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Vorhaben, die nach diesem Gesetz einem Anzeige- oder Bewilligungsverfahren unterliegen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellt wurden, ist eine derartige nachträgliche Bewilligung nicht erforderlich.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.